und Schullehrern die Befreiung von Parochiallasten in der von der hohen Staatsregierung vorgeschlagenen Maße zugestanden werde.

Abg. Braun: Die Petenten haben mir diese ihre Petition übersendet, um sie zu bevorworten und der hohen Kammer zu übergeben, welchem Verlangen ich hiermit entspreche. Daß namentlich der Stand der Schullehrer in finanzieller Beziehung ein mißlicher sei, ist mehrmals und namentlich bei diesem Landtage von vielen Seiten anerkannt worden. Je lauter dieses Anerkenntniß sich ausgesprochen hat und je mehr es sich auf Wahrheit gründet, desto mehr hoffe ich, daß die Kammer und die Deputation, welche über den betreffenden Gegenstand berathen wird, die Petition der geneigten Beachtung werth finden wird. Es müssen gegenwärtig Männer, denen das Wohl und Wehe künftiger Generationen anvertraut ist, mit einem Jahrgehalte von 120 Thlrn. auskommen, was bei den Fortschritten der Zeit und der Ansprüche an die Stellung der Schullehrer und den höher gesteigerten Bedürfnissen des Lebens kaum möglich ist. Je anerkannter diese Behauptung ist, desto mehr hoffe ich auf Berücksichtigung meiner so eben ausgesprochenen Bitte Seiten der hohen Kammer.

Präsident D. Haase: Ich bemerke, daß über diesen Gegenstand beide Kammern erst seit kurzer Zeit einen gemeinschaftlichen Beschluß gefaßt haben. Es wird in dieser Petition die Gewährung dessen verlangt, was nicht zu gewähren die Kammern eben beschlossen haben. Indessen da sich die dritte Deputation jetzt mit einem andern Gesuche beschäftigt, welches mit dem in der Petition angeregten Gegenstande verwandt ist, indem jenes die Entschädigung der vor Erlassung des Gesetzes vom 8. März 1838 angestellten Geistlichen und Schullehrer wegen der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Beitragspflichtigkeit zu den Parochiallasten zu ermitteln bezweckt, die Deputation auch darüber nächstens Bericht erstatten wird, so ist das Directorium der Ansicht, diese Petition der dritten Deputation zur Benutzung bei diesem Berichte zu überweisen.

Abg. Braun: Es erscheint mir dies um so angemessener, da die Petenten auch andere Gegenstände berühren, als die Verbesserung ihrer resp. Gehalte, worüber sie auch das Nähere in ihrem Gesuche angeben.

Präsident D. Haase: Das Hauptpetitum geht allerdings dahin, daß die Stände für die Befreiung von der Beitragspflichtigkeit der Geistlichen und Schullehrer zu Parochiallasten sich verwenden möchten, daher dürfte nur aus der Rücksicht, weil, wie gedacht, die dritte Deputation gegenwärtig mit einem damit verwandten Gegenstande sich beschäftigt, diese Petition an die genannte Deputation zur Benutzung mit zu verweisen sein. Ist die Kammer damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

3. (Nr. 372) Den 7. März. Petition der Begüterten zu Diethensdorf, Karl Friedrich Richter und Consorten, um Vorlegung eines Gesetzes, welches den Jagdpflichtigen auch Ersatz wegen Wildschäden gewährt.

Präsident D. Haase: Diese Petition würde der vierten Deputation zu übergeben sein.

Abg. Haden: Diese Petition ist mir zugesendet worden, um sie der hohen Kammer zu überreichen. Die Petenten selbst sind mir ganz unbekannt, allein ich unterziehe mich um so lieber der Bevorwortung ihrer Beschwerdeschrift, als das am Schlusse aufgestellte Petitum mit meiner Ansicht übereinstimmt. Schon in einer frühern Sitzung behielt ich mir vor, einen bestimmten Antrag an die hohe Kammer zu bringen, wodurch eine Abhülfe der vielseitigen Beschwerden, welche aus so verschiedenen Theilen des Vaterlandes wegen der übermäßigen Hegung der Rehe und Hasen anher gelangt sind, bewirkt werden könnte. Die Lösung dieser Frage ist anscheinend leichter, als es unter Berücksichtigung der verschiedenartigen Interessen der Fall ist. Und ich habe mir deshalb mehre Pläne entworfen, ehe ich zu einem bestimmten Resultate gelangen konnte. Zuerst dachte ich an Ablösung, allein ich kam davon um deshalb wieder zurück, weil die Ermittelung des Nutzungsertrages einer Jagdgerechtsame allzu schwierig sein dürfte, und weil hierbei oft nur das Vergnügen bezahlt wird, wie das namentlich bei Jagdverpachtungen der Fall ist. Es wird zwar dadurch vom Jagdberechtigten ein hoher Ertrag nachzuweisen sein, welcher aber auf dem Wege der Ablösung von den Verpflichteten niemals gewährt werden kann. Nicht minder stellten sich einige polizeiliche Bedenken mir entgegen, deren specielle Aufklärung ich übergehe. Hierauf schwebte die gänzliche Ausrottung des Wildes an meinen Augen flüchtig vorüber. Allein es hat bis jetzt noch keine Petition darauf angetragen, und es dürfte ein solcher Antrag wohl auch in dieser wie in jener Kammer, sowie bei der hohen Staatsregierung nur wenig Anklang finden, ich würde mich auch selbst dagegen erklären. Alle Petitionen klagen vielmehr über einen unverhältnißmäßig hohen Wildstand, und bitten um Abhülfe; allein, was ist in dieser Beziehung unverhältnißmäßig hoch zu nennen? und wo sind hier die Grenzen zu finden? Das, was ein Jagdleidender unverhältnißmäßig hoch nennt, wird einem Jagdberechtigten nur mäßig erscheinen. Ich weiß wohl, daß §. 13 des Generalgouvernementspatents vom 21. April 1814 vorschreibt, daß, wenn königliche Jagdbediente in den von ihnen zu bejagenden Revieren das Wild übermäßig hegen, und dadurch zu Wildschäden und diesfallsigen Besichtigungen Anlaß geben, sie verbunden sein sollen, dem Fisco die wegen dieser Schäden und Besichtigungen zu zahlenden Summen zu ersetzen. Doch für Privatjagdberechtigte zeigt dieses Mandat keine Norm, nach welcher der Wildstand zu bemessen sein möchte, so übertrieben die Hegung desselben auch immer sein mag. Nachdem ich nun alle hier einschlagende und noch bestehende gesetzliche Bestimmungen nachgesehen habe, bin ich zu derselben Ansicht gelangt, wie die Petenten, nämlich: daß in dem Decrete vom 8. Februar 1840, die Erläuterung einiger zweifelhaften Rechtsfragen betreffend, dem Satze sub II. die Worte: „Holzungen und Hasen" hinzugefügt werden, so daß es dann heißen würde: „Unter dem zur Vergütung geeigneten Wildschaden ist der auf bebauten Ländereien an Feldern, Gärten, Weinbergen und Holzungen von Roth-, Damm- und Schwarzwild, ingleichen von Rehen und Hasen verursachte Schaden zu verstehen." Die Motive zu

SLUB
Wir führen Wissen.